



Bild: Bremer Inkasso GmbH
Bernd Drumann ist Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH.

Umgang mit streitigen Forderungen

Welcher Unternehmer kennt das nicht: Man hat eine Dienstleistung erbracht, Ware geliefert oder eine Handwerkerleistung erbracht. Dann erstellt man die Rechnung und geht fest davon aus, dass der Kunde mit der erbrachten Leistung zufrieden ist und der Zahlungseingang zeitnah erfolgen wird.

Doch es kommt anders: Der Kunde wendet Mängel ein, und das nicht selten sogar erst nach mehreren Zahlungserinnerungen, behauptet plötzlich, die Ware gar nicht erhalten zu haben, macht Schäden geltend, die es nicht oder jedenfalls nicht in dem Umfang gegeben hat, und vieles mehr. Selbst wenn bis zu diesem Zeitpunkt das Forderungsmanagement im eigenen Unternehmen gut funktioniert hat, gerät spätestens bei Konfrontation mit solch einer Situation manch Unternehmer an seine personellen, zeitlichen, finanziellen und Wissensgrenzen.

Bei solchen streitigen Forderungen wendet sich ein Unternehmer dann auch meist an einen Rechtsanwalt. Das gilt natürlich erst recht dann, wenn sein Kunde bereits selbst anwaltlich vertreten ist. Nach eingehender rechtlicher Prüfung wird der Anwalt dann in der Regel nicht nur eine bloße Zahlungsaufforderung versenden. Er wird vielmehr sofort in entsprechender Weise in einem anwaltlichen Schreiben rechtlich auf den Sachverhalt eingehen und den Anspruch des Unternehmers gegenüber dem Kunden eingehend begründen. „Gerade bei komplizierten Sachverhalten kann es sinnvoll sein, einen Rechtsanwalt aufzusuchen“, so der Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH, Bernd Drumann.

„Doch es geht auch anders: Selbst bei streitigen Forderungen kann der Weg ebenso auch zu einem Inkassounternehmen führen“, erklärt er. „Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass Inkassounternehmen keine streitigen Forderungen übernehmen dürfen. Inkassounternehmen haben tatsächlich nicht nur die Aufgabe schlichter Mahn- und Beitreibungstätigkeit oder kaufmännischer Hilfeleistung, sie übernehmen vielmehr die Verantwortung für die wirkungsvolle Durchsetzung fremder Rechte (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.07.2004 – 1 BvR 737/00).“

Laut Gesetz dürfen Inkassounternehmen Ansprüche geltend machen, zu deren Durchsetzung rechtliche Argumente erforderlich sind. Sie dürfen selbst bei Zahlungsverweigerung und Zahlungsunfähigkeit beauftragt werden. (BVerfG a. a. O.; vgl. bereits BVerfG NJW 2002, 1190, 1191f).

Zur effektiven Inkassotätigkeit gehört es daher, den Mandanten über die Rechtslage zu informieren und in entsprechender Form den Schuldner mit den rechtlichen, dem Gläubiger

zu Gebote stehenden Argumenten zum Einlenken zu bewegen. Teure Prozesse können und sollen so vermieden werden.

„Nicht jedes Inkassounternehmen übernimmt allerdings streitige Forderungen, was wohl u. a. der Tatsache geschuldet sein dürfte, dass die Bearbeitung naturgemäß sehr zeitaufwendig ist. Ebenso ist besonders bei der Bearbeitung von streitigen Forderungen z. B. im Baubereich ein erhebliches juristisches Fachwissen gefordert, was nicht jedes Inkassounternehmen vorhalten kann.“

Wenn bei Beauftragung eines Inkassounternehmens absehbar ist, dass es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen wird, bei der ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss, sind Gläubiger einer streitigen Forderung allerdings in besonderem Maße dem Risiko ausgesetzt, auf einem Teil der Kosten sitzen zu bleiben, wenn es anschließend doch zum Prozess kommt. Es sind nämlich nur die Kosten zu erstatten, wie sie bei Einschaltung eines Anwalts entstanden wären. „Der Mandant wird von uns i.d.R. aus Kulanz aber nur mit solchen Kosten belastet, die das Gericht ihm auch als Schadenersatz zuspricht“, so Drumann.

„Bei der Auswahl eines geeigneten Inkassounternehmens zur Realisierung offener Forderungen stellt die Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e. V. (BDIU) ein wichtiges Kriterium dar. Die Mitgliedschaft dort setzt nämlich u. a. den Nachweis geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse sowie umfangreiche theoretische und praktische Rechtskenntnisse voraus und unterliegt strengeren Bedingungen als der Gesetzgeber sie an die Registrierung eines Inkassounternehmens knüpft. Ein weiteres Kriterium kann das TÜV-Siegel „geprüftes Inkasso“ sein ebenso wie die Bearbeitung überwiegend durch Volljuristen“, informiert Drumann.

„Unser Unternehmen bietet diese genannten Kriterien“, so Bernd Drumann. „Allen unseren Mandanten, ob sie uns nun mit dem Einzug von 50,-, 500,- oder 50.000,- Euro, streitig oder nicht, beauftragen, bieten wir ein hohes Maß an Kompetenz und Fachwissen. Dabei bleiben wir aber nicht stehen. Wir setzen seit über 20 Jahren auf gute Aus- und auch Fortbildung unserer Mitarbeiter. Leider gibt es noch zu wenige in der Branche, die sich solchen Qualitätsstandards verschrieben haben.“